

Zusammenstellung der Beschlüsse

aus der öffentlichen Sitzung des Stadtrates

vom 16.11.2023

TOP 3	Friedhofswesen; Neukalkulation der Friedhofsgebühren und Rückwirkungsbeschluss
--------------	---------------------------------------------------------------------------------------

Beschluss:

Die in der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Bestattungseinrichtungen der Stadt Bad Neustadt a. d. Saale vom 01.07.2015 festgesetzten Gebühren werden zum 01.01.2024 der Kostenentwicklung bzw. den abgaberechtlichen Voraussetzungen angepasst.

Vorbehaltlich der noch durchzuführenden endgültigen Kalkulation der Friedhofsgebühren wird die Anpassung voraussichtlich zu einer Erhöhung dieser Gebühren gegenüber den derzeit geltenden Gebühren führen.

In welcher Höhe eine Anpassung der Gebühren erforderlich wird, kann erst nach Abschluss der noch durchzuführenden Berechnungen festgestellt werden.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	18
Ja-Stimmen:	0
Nein-Stimmen:	18
Persönlich beteiligt:	0

TOP 4	Neufassung der Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung der Stadt Bad Neustadt a. d. Saale (Wasserabgabesatzung – WAS)
--------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Bad Neustadt a. d. Saale beschließt auf Empfehlung des Werkausschusses die aktuelle Wasserabgabesatzung, welche am 01.11.2017 in Kraft getreten ist, zum 01.01.2024 aufzuheben und den Erlass einer neuen Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung (Wasserabgabesatzung) zum selben Termin entsprechend des beiliegenden Satzungsentwurfs. Dieser ist Bestandteil des Beschlusses.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	18
Ja-Stimmen:	18
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

TOP 5	1. Bayerische Modellstadt Elektromobilität Bad Neustadt a. d. Saale; Fortführung des Projektmanagements - Beschlussfassung
--------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Bad Neustadt a. d. Saale stimmt der Fortführung des Projektmanagements in 2024 mit einem Aufwandsbudget von rund 72.100 € zu.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	18
Ja-Stimmen:	18
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

TOP 6	Bestellung einer stellvertretenden Leitung des Standesamtes und Widerruf einer Bestellung
--------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------

Beschluss:

Der Stadtrat bestellt Frau Annika Schmitt gemäß § 4 Abs. 1 AVPStG mit Wirkung vom 01.12.2023 zur stellvertretenden Leiterin des Standesamtsbezirkes Bad Neustadt a. d. Saale. Gleichzeitig wird die Bestellung von Frau Claudia Manger widerrufen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	18
Ja-Stimmen:	18
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

TOP 7	Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zur gemeinsamen Abwicklung der Investitionsmaßnahmen im Rahmen des Förderprogramms "digitale Bildungsinfrastruktur an bayerischen Schulen (dBIR) / Regionale Maßnahmen"
--------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt folgenden öffentlich-rechtlichen Vertrag zur gemeinsamen Abwicklung der Investitionsmaßnahmen im Rahmen des Förderprogramms „Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen aus dem Förderprogramm des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus – digitale Bildungsinfrastruktur an bayerischen Schulen (dBIR) / Regionale Maßnahmen“ gemäß dem Zuwendungsbescheid der Regierung von Unterfranken vom 21.03.2023, Förderkennzeichen: 3076.5-19-2

Zwischen dem

Landkreis Rhön-Grabfeld,
vertreten durch Landrat Thomas Habermann,

- im Folgenden Landkreis genannt -

und der

Interkomm-IT Rhön-Grabfeld GmbH,
vertreten durch die Geschäftsführer Ansgar Zimmer und Stephen Johannes,

- im Folgenden Interkomm genannt -

und den

Sachaufwandsträgern

- Schulverband Saaletal
vertreten durch den Verbandsvorsitzenden Wolfgang Seifert
- Schulverband Bischofsheim i. d. Rhön
vertreten durch den Verbandsvorsitzenden Georg Seiffert
- Schulverband Ostheim v. d. Rhön
vertreten durch den Verbandsvorsitzenden Steffen Malzer
- Stadt Bad Neustadt a. d. Saale
vertreten durch Bürgermeister Michael Werner
- Schulverband Milzgrund
vertreten durch den Verbandsvorsitzenden Burkhard Wachenbröner
- Schulverband Grundschule Untereißfeld
vertreten durch die Verbandsvorsitzende Angelika Götz
- Schulverband Hollstadt-Wollbach
vertreten durch den Verbandsvorsitzenden Thomas Bruckmüller
- Schulverband Sulzfeld im Grabfeld
vertreten durch den Verbandsvorsitzenden Jürgen Heusinger
- Schulverband Nordheim v. d. Rhön
vertreten durch den Verbandsvorsitzenden Friedolin Link
- Stadt Fladungen
vertreten durch Bürgermeister Michael Schnupp
- Markt Oberelsbach
vertreten durch Bürgermeister Björn Denner
- Schulverband Grundschule Mellrichstadt
vertreten durch den Verbandsvorsitzenden Michael Kraus
- Schulverband Mittelschule Mellrichstadt
vertreten durch den Verbandsvorsitzenden Michael Kraus
- Stadt Mellrichstadt
vertreten durch Bürgermeister Michael Kraus

- im Folgenden Sachaufwandsträger genannt -

wird gemäß Art. 54 ff. des Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2010-1-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 718) geändert worden ist, folgender

Öffentlich-rechtlicher Vertrag

geschlossen:

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Die an diesem Vertrag beteiligten Sachaufwandsträger beauftragen und ermächtigen den Landkreis mit der Durchführung folgender Investitionsmaßnahmen:
- 1. Bereitstellung zentrale Serverkomponenten zum Aufbau eines regionalen CAD-Clusters zur Nutzung von virtualisierten 3D-Arbeitsplätzen in virtuellen Arbeitsumgebungen im kommunalen Rechenzentrum
 - 2. Bereitstellung eines Netzwerkspeichersystems als zentraler redundanter Speicherplatz (Storage) zur Bereitstellung und Beschleunigung von VDI-Lösungen aus dem kommunalen Rechenzentrum
 - 3. Bereitstellung eines Jugendschutzfilters mit zentralem Management zur gemeinsamen Nutzung sowie zur Verbesserung der Qualität und Performance im Gegensatz zu den einzelnen Schulen dezentral vorgehaltenen im Einsatz befindlichen Jugendschutzfilter. Anbindung der dezentralen Schulen mittels verschlüsselter Verbindung an den zentralen Jugendschutzfilter.
 - 4. Bereitstellung eines leistungsstarken Servers und Zentralrechners zur zentralen Software-Patch- und Updateverteilung sowie zum Betrieb eines Monitoring-Systems zur Erhöhung der Betriebsstabilität der durch die Schüler/innen und Lehrer/innen im Unterricht genutzten Endgeräte. Weiterhin soll dieser Zentralrechner künftig als KMS-Server (Key-Management-Service-Server) genutzt werden. Zusätzlich wird über diesen Server künftig ein Exchange-Server-Dienst zum E-Mail-Austausch für die beteiligten Schulen mit Klassen ab der 8. Jahrgangsstufe betrieben. Durch den Betrieb dieses Servers können die technischen Hardwareanforderung auf der Schulseite signifikant reduziert werden.
 - 5. Einrichtung eines digitalen Musterraumes um den Zugang zu Zukunftstechnologien wie Robotik, virtuelle oder erweiterte Realität oder KI Anwendungen zu eröffnen, z.B. 3D Brillen für Grundschulen
 - 6. Einrichtung eines digitalen Musterraumes um den Zugang zu Zukunftstechnologien wie Robotik, virtuelle oder erweiterte Realität (VR- und Augmented Reality) oder KI Anwendungen zu eröffnen, z.B. Bildungspakete Fischertechnik Calliope, Blue-Bot, ClassVR MergeEDU
 - 7. Bereitstellung einer Schutzsoftware zur Netzwerkzugangskontrolle für netzwerkbasierte Endgeräte zur Absicherung der internen Netze. Der Grad der Verfügbarkeit von Hardware wird durch die zentrale Lösung stark erhöht.
 - 8. Bereitstellung eines zentralen Gerätemanagementsystems zur effizienten Überwachung der schulübergreifende IT-Infrastruktur durch eine IT-

Management-Software im kommunalen Rechenzentrum. Die Lösung umfasst neben dem Monitoring der Clients auch die zentrale Patchverteilung. Weiterhin können durch die Software durch die zentrale Imageverteilung die Ressourcen in der Schule minimiert werden. Steigerung der Qualität der digitalen Endgeräte wird dadurch erhöht.

- 9. Einrichtung eines digitalen Musterraumes im audiovisuellen Bereich für den schulübergreifenden Einsatzzweck
 - 10. Bereitstellung eines Schulinformations- und Kommunikationsportals für Schüler/innen und Lehrer/innen im kommunalen Rechenzentrum. Hierbei werden Kollaborations-Apps zum Einsatz gebracht um die unterrichtsbezogene Schüler-Lehrer-Kommunikation zu fördern und zu unterstützen. Wichtig ist uns hierbei eine datenschutzkonforme Ende-zu-Ende-Verschlüsselung aus dem kommunalen Rechenzentrum. Durch die Einrichtung dieses Dienstes soll ein unterrichtsbezogener Datenaustausch bzw. eine Kommunikation über datenschutzrechtlich kritische Kommunikationsplattformen obsolet gemacht werden.
 - 11. Einrichtung eines digitalen Musterraumes um den Zugang zu Zukunftstechnologien wie Robotik, virtuelle oder erweiterte Realität oder KI Anwendungen zu eröffnen, z.B. Lego Mindstorm Roboter für Grundschule
- (2) Der Landkreis beauftragt und ermächtigt die Interkomm die unter Abs. 1 aufgeführten Investitionsmaßnahmen zu planen, auszuschreiben, im Namen des Landkreises durchzuführen und in Betrieb zu nehmen. Diese Ermächtigung umfasst auch die Fremdvergabe von Planungsleistungen sowie die Beauftragung von Vergabebüros. Die vergaberechtlichen Vorgaben sind bei den Beschaffungen einzuhalten. Die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sind zu beachten.

§ 2

Eigentum / Nutzungsrechte

- (1) Alle erworbenen Gegenstände werden Eigentum des Landkreises. Die beschafften Serverkomponenten werden zum einen Bestandteil des kommunalen Rechenzentrums des Landkreises Rhön-Grabfeld, zum anderen findet ggfs. die Vorortung in den einzelnen teilnehmenden Schulen statt.
- (2) Die Sachaufwandsträger erhalten Nutzungsrechte an den beschafften Komponenten, Softwarelösungen und Diensten für mindestens 5 Jahre ab deren erstmaliger Inbetriebnahme.

§ 3

Musterklassenräume

- (1) Die Musterklassenräume (siehe § 1 Abs. 1 Ziffern 5, 6, 9 und 11) werden an folgenden Schulen eingerichtet:
- Realschule Mellrichstadt
 - Realschule Bad Neustadt a. d. Saale
 - ... (im Bereich der Kreuzbergallianz)
 - ... (im Bereich der Grabfeldallianz)
- (2) Die Schulen aller an dieser Vereinbarung beteiligten Sachaufwandsträger sind berechtigt, die unterschiedlichen Musterräume, gemäß Nutzungsplan, zu besuchen.

Diese Berechtigung erstreckt sich auch auf die Musterräume in den Schulen in Sachaufwandsträgerschaft des Landkreises.

- (3) Die Einteilung des Nutzungsplans übernimmt der jeweilige Sachaufwandsträger, an deren Schule ein Musterklassenraum eingerichtet ist. Interessierte Schulklassen können sich beim jeweiligen Sachaufwandsträger melden und sich für einen Besuch im entsprechenden Musterklassenraum Termine reservieren.

§ 4 Haftung Musterklassenräume

Für Beschädigungen an den Bestandteilen der Musterräume, welche durch unsachgemäßen Gebrauch, Fahrlässigkeit oder Vorsatz entstanden sind, haftet im Innenverhältnis zunächst der jeweilige Sachaufwandsträger dessen Schüler/innen bzw. Lehrkräfte den Schaden verursacht haben gegenüber dem Landkreis. Die Haftung des Verursachers gegenüber dem jeweiligen Sachaufwands-träger (Außenverhältnis) richtet sich anschl. nach den gesetzlichen Vorgaben. Schäden an den Komponenten der Musterräume sind unverzüglich an den Landkreis zu melden. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Regelungen.

§ 5 Verwaltungskostenpauschale

Für die Projektierung, Projektbegleitung, Inventarisierung, Dokumentation und ggf. Garantieabwicklung erhält die Interkomm eine Verwaltungskostenpauschale in Höhe von 4 % der Brutto-Auftragssummen für die auf Grundlage von § 1 Abs. 2 durchgeführten Beschaffungen.

§ 6 Kostenplanung / Kostenverteilung / Abrechnung

- (1) Für die Umsetzung der in § 1 Abs. 1 aufgeführten Investitionsmaßnahmen sind Gesamtkosten i.H.v. 450.000 Euro veranschlagt. Diesen Kosten stehen bewilligte Fördermittel i.H.v. 395.240,25 Euro gegenüber. Ausgehend von den genannten Gesamtkosten beträgt die Verwaltungskostenpauschale nach § 4 maximal 18.000 Euro. Auf Grundlage dieser Planung ergibt sich ein auf die Sachaufwandsträger umzulegender Betrag i.H.v. 72.759,75 Euro.
- (2) Die Interkomm wirkt darauf hin, dass die für die Investitionsmaßnahmen nach § 1 Abs. 1 veranschlagten Kosten (450.000 Euro) nicht überschritten werden. Wünschenswert wäre eine Reduzierung der veranschlagten Kosten auf die max. förderfähigen Kosten (439.155,83 Euro). Es wird maximal eine Kostensteigerung um 10 % des Kostenansatzes (450.000 Euro) toleriert. Die Verwaltungskostenpauschale nach § 5 darf maximal 20.000 Euro betragen.
- (3) Die entstandenen Kosten zuzüglich der Verwaltungskostenpauschale der Interkomm werden abzüglich der tatsächlich beim Landkreis eingehenden Fördermittel nach der Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen aus dem Förderprogramm des Bayerischen Staats-ministeriums für Unterricht und Kultus – digitale Bildungsinfrastruktur an bayerischen Schulen (dBIR) nach folgendem Schlüssel auf die Sachaufwandsträger umgelegt:

- Schulverband Saaletal: 2,072 %
- Schulverband Bischofsheim i. d. Rhön: 7,661 %

○ Schulverband Ostheim v. d. Rhön:	3,552 %
○ Stadt Bad Neustadt a. d. Saale:	42,973 %
○ Schulverband Milzgrund:	1,884 %
○ Schulverband Untereißfeld:	2,126 %
○ Schulverband Hollstadt-Wollbach:	3,902 %
○ Schulverband Sulzfeld im Grabfeld:	2,907 %
○ Schulverband Nordheim v. d. Rhön:	2,261 %
○ Stadt Fladungen:	2,018 %
○ Markt Oberelsbach:	2,288 %
○ Schulverband Mellrichstadt – Grundschule:	6,916 %
○ Schulverband Mellrichstadt – Mittelschule:	10,043 %
○ Stadt Mellrichstadt:	9,397 %

- (4) Die Endabrechnung des Landkreises gegenüber den Sachaufwandsträgern erfolgt innerhalb von 6 Monaten nach dem vollständigen Abschluss der Maßnahme und der Abrechnung der Fördermittel nach der Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen aus dem Förderprogramm des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus – digitale Bildungsinfrastruktur an bayerischen Schulen (dBIR). Der Landkreis ist berechtigt pauschale Abschlagszahlungen bis zu 80 v.H. des voraussichtlich umzulegenden Betrages von den Sachaufwandsträgern einzufordern.

§ 7

Weitere Leistungen der Interkomm

Über die Beschaffung, Erstinbetriebnahme und Ersteinweisung hinausgehende Leistungen der Interkomm (z.B. lfd. Einweisung bzw. Unterstützung der Lehrer/innen und Schüler/innen) sind nicht Gegenstand dieses Vertrages und werden ggf. gesondert vereinbart.

§ 8

Kosten für Anpassungen, Erweiterungen oder Aktualisierungen nach der Abrechnung der Fördermaßnahme

Soweit nach der Abrechnung der Fördermaßnahme ggf. Anpassungen, Erweiterungen und Aktualisierungen erforderlich werden sollten, werde diese vor der Vergabe eines Auftrages mit den Sachaufwandsträgern abgestimmt. Soweit alle Sachaufwandsträger mit der Auftragsvergabe einverstanden sind, erfolgt die Kostenabrechnung gemäß dem Umlageschlüssel entsprechend § 5 Abs. 3 dieses Vertrages.

§ 9

Schlichtung von Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten aus diesem Vertrag, die nicht im gegenseitigen Einvernehmen ausgeräumt werden können, soll die Regierung von Unterfranken zur Schlichtung angerufen werden. Im Übrigen ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben.

§ 10

Geltungsdauer

- (1) Dieser Vertrag wird für die Dauer bis zum Ablauf der Nutzungsrechte nach § 2 Abs. 2 des Vertrages abgeschlossen.

- (2) Eine vorzeitige ordentliche Kündigungsmöglichkeit ist ausgeschlossen.
- (3) Das Recht jedes Beteiligten zur Kündigung aus wichtigem Grund (außerordentliche Kündigung) bleibt unberührt.

§ 11 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ungültig sein, verpflichten sich alle unterzeichnenden Vertragspartner, diese durch gültige Bestimmungen zu ersetzen. Im Übrigen soll die Ungültigkeit einzelner Bestimmungen nicht zur Nichtigkeit des gesamten öffentlich-rechtlichen Vertrages führen.

§ 12 Schriftformerfordernis

Änderungen an diesem Vertrag, einschließlich dieses Paragraphen, bedürfen der Schriftform.

§ 13 Ausfertigung

Jeder Vertragspartner erhält eine unterzeichnete Ausfertigung dieses Vertrages.

§ 14 Inkrafttreten

Dieser Vertrag tritt mit der Unterzeichnung durch alle Beteiligten in Kraft.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	18
Ja-Stimmen:	18
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

TOP 8	Salzburg-Klassiker 2023: Genehmigung von überplanmäßigen Ausgaben auf den HHSt. 3320.6314 und 3320.6314-01
--------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt die überplanmäßigen Ausgaben des Salzburg-Klassiker 2023 auf den HHSt. 3320.6314 mit 13.658,98 € und HHSt. 3320.6314-01 mit 3.823,40 €.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	18
Ja-Stimmen:	18
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

TOP 9	Potentialsicherung Erneuerbare Energien: Genehmigung von außerplanmäßigen Ausgaben auf der HHSt. 7911.6322
--------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Beschluss:

Der Stadtrat stimmt den außerplanmäßigen Ausgaben auf der HHSt. 7911.6322 für die Potentialsicherung Freiflächen-PV-Anlage zu. Diese sind durch allgemeine Haushaltsmittel gedeckt.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	19
Ja-Stimmen:	19
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

TOP 11	Ausgleich des durch den Betrieb der Stadtbuslinie NESSI hervorgerufenen Liquiditätsverlustes der Stadtwerke
---------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Bad Neustadt a. d. Saale beschließt den Stadtwerken zum teilweisen Ausgleich des durch den NESSI-Betrieb verursachten Liquiditätsabflusses ab 2023 eine jährliche Kapitaleinlage i. H. v. 300.000 € zu gewähren.

Die hierdurch im Haushaltsjahr 2023 entstehende außerplanmäßige Ausgabe kann durch Minderausgaben auf der HHSt. 7912.9322 (Grunderwerb für die Erweiterung des Gewerbeparks Altenberg) gedeckt werden.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	19
Ja-Stimmen:	19
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

TOP 12	Erhöhung der Realsteuerhebesätze
---------------	-----------------------------------------

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Bad Neustadt a. d. Saale beschließt angesichts des Überschusses des Verwaltungshaushaltes im Jahr 2022 sowie der sich im laufenden Jahr 2023 voraussichtlich ergebenden bereinigten freien Finanzspanne von rd. 2,8 Mio. € keine Erhöhung der Realsteuerhebesätze vorzunehmen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	19
-----------	----

Ja-Stimmen:	19
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0